

gänzlich gegen die Regeln unsers Geschäftes gewesen seyn würde, so haben wir keinen Anstand genommen, den Antrag zurückzuweisen.

Wir verbleiben liebe Herren

Ihre ganz ergebenen
Smith, Elder et Comp.

Von Herren Baldwin et Cradock.

Die Herren Baldwin et Cradock benachrichtigen die Herren Black, Young et Young, daß, da der Plan, dessen Sie erwähnen, ganz gegen alle Regeln des Buchhandels ist, wir nie daran denken könnten, solchem beizutreten.

[1586.] Wir geben uns die Ehre, hierdurch schuldigst anzugezeigen, daß durch das am 13. Juli dieses Jahres erfolgte Ableben des Herrn Joh. Mich. Bauer, zeithor Besitzers, der Buchhandlung Bauer und Raspe in Nürnberg, die Fortsetzung des Geschäfts in allen seinen Theilen durchaus keine Unterbrechung und Störung erleidet, sondern von dem unterzeichneten und verpflichteten Geschäftsführer A. Schröpfer vermaßen geleitet wird.

Zugleich die ergebene Bemerkung, daß die in der O.-M. d. J. ausgesandten und ausgefüllt zurückgekommenen Wahlzettel noch im Laufe dieses Monats pünktlich expediert werden.

Nürnberg, den 1. Septemb. 1834.

Bauer und Raspe.
Schröpfer.

[1587.] Durch vielfache Almessenarbeiten wurde bisher Herr Hofrat und Direktor Seiler abgehalten, sein Werk über die Gebärnutter mit der 2. Abtheilung zu vollenden. Der Herr Verfasser hat uns diese nun auf das bestimmteste zugesagt, so daß wir hoffen dürfen, diese 2. Abtheilung noch im Laufe dieses Jahres versenden zu können. Wir bitten daher unsere Herren Collegen, diese Notiz den zahlreichen Abnehmern dieses Werkes zur Beruhigung mitzuteilen.

Dresden.

Walther'sche Hofbuchhandlung.

[1588.] In unserm beiderseitigen Interesse erlaube ich mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß die von mir im Januar d. J. eröffneten ermäßigten Preise bei einer größern Auswahl von meinen Verlagsartikeln mit Ende December unbedingt erloschen. Die Bedingungen, wie sie auf dem von mir versandten besondern Kataloge dieser Artikel angezeigt wurden, sind folgende:

1. Wer für 30 Thaler und mehr auf einmal wählt, erhält Alles für zwei Drittel des Ladenpreises. (Den Buchhandlungen gewahre ich 50 pSt. Rabatt vom ordinären Ladenpreise.)
2. Wer für 50 Thaler und mehr auf einmal wählt, erhält Alles für drei Fünftel des Ladenpreises. (Die Buchhandlungen erhalten 56 $\frac{2}{3}$ pSt. Rabatt vom ordinären Ladenpreise.)
3. Wer für 100 Thaler und mehr auf einmal wählt, erhält Alles für die Hälfte des Ladenpreises. (Bei einem Rabatt von 66 $\frac{2}{3}$ pSt. vom ordinären Ladenpreise für die Buchhandlungen.)

Außerdem ist es den Buchhandlungen freigestellt, bei Bestellungen solcher Partien von Privaten sich Fracht und Emballage vergüten zu lassen.

Schließlich bemerke ich, daß es gewiß vortheilhaft für Sie seyn würde, für Ihr Lager eine solche Partie zu nehmen, da Sie ja die Bücher zum vollen Ladenpreise wieder einzeln debütieren können.

Leipzig, im Septemb. 1834.

Mit Hochachtung
ergebenst
F. A. Brockhaus.

[1589.] Anzeige und Warnung.

Herr Schott in Mainz, Mitglied des Comité des Ver eins der Musikhändler gegen Nachdruck, so wie Mitglied der schiedsrichterlichen Commission der Musikhändler, hat in seinem neuesten Verlags-Verzeichnisse mehrere Artikel angezeigt, von denen er eine große Anzahl Exemplare besitzt und welche wie seinen Verlag debütiert. Unter diesen Artikeln befinden sich: Weber, C. M. de, Oeuvres complets p. l. Pste., livr. 1. 2. chaque 8 fl. 6 kr.

Weber, C. M. de, Polacca en Mi (E.) op. 72. 36 kr.

Herr Schott weiß sehr gut, daß beides Nachdrücke meines Verlags sind, und dennoch sucht derselbe sich solche in großen Partien zu verschaffen und bietet sie wie seinen Verlag an, um dadurch die Verbreitung dieser Nachdrücke nach Kräften zu fördern. So handelt ein gewähltes schiedsrichterliches Musikhändler-Werken-Mitglied!!

Außer obigen Werken, deren Debit sich Herr Schott so angelegen seyn läßt, hat mit derselbe mehrere Compositionen v. E. M. v. Weber selbst nachgedruckt, z. B.:

Weber, C. M. v., Freischütz, Kl. A. und verschiedene Arrangements.

- — Aufforderung zum Tanze.
- — Ouverture aus Pretiosa.
- — Cavatine aus Pretiosa.
- — Arie aus Sylvana etc.

Auf alle Reklamationen dagegen erhielt ich keine Antwort, und obgleich jetzt die Geschehe ausdrücklich bestimmen, daß jede Gattung von Arrangement, von einem Andern als dem rechtmäßigen Verleger des Original-Werkes besorgt, als ein Nachdruck des Werkes selbst zu betrachten ist, so führt Mr. Schott dennoch fort, solche zu verkaufen und in seinen Katalog aufzunehmen.

Ich warne einen Jeden meiner Herren Collegen vor An- und Verkauf dieser in den Schott'schen Katalog aufgenommenen Nachdrucks-Ausgaben der Weber'schen Compositionen und bin überzeugt, daß kein rechtlicher Buch- und Musikhändler meine ergebenste Bitte, nur die in meinem Verlage erschienenen rechtmäßigen Ausgaben genannter Compositionen zu verkaufen, wird unbedacht lassen. Gegen Herrn Schott werde ich übrigens strenge Maßregeln zur Wahrung meines Eigentums ergreifen. Das Verzeichniß seiner Eigentums-Artikel von E. M. v. Weber ist in den Händen sämmtlicher Herren Musikhändler.

Berlin, den 13. Septemb. 1834.

Ad. Mt. Schlesinger.

[1590.] Heinrich Hoff in Mannheim bittet um Einsendung hübscher neuer Kinderbücher, die sich zu Weihnachtsgeschenken eignen und annehmbare Preise haben, in mäßiger Anzahl.